

Zuwendungsvertrag zur Förderung des Kinder- und Jugendfreizeitentrums in Bismark, Platz der Jugend

zwischen

dem Landkreis Stendal
vertreten durch den Landrat - Herrn Hellmuth

und

dem Kinder- und Jugendfreizeitentrum Bismark e. V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden – Herrn Piotrowski

Präambel

Der Landkreis und das Kinder- und Jugendfreizeitentrum Bismark e. V. sind bestrebt, den Fortbestand des Kinder- und Jugendfreizeitentrums in der Stadt Bismark auf einer gesicherten Grundlage zu erhalten. Der Verein gewährleistet mit Unterstützung des Landkreises den Betrieb der Jugendfreizeiteinrichtung.

1. Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind die Erbringung von Leistungen nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und die Gewährung von Zuwendungen gemäß § 74 und § 80 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit den §§ 53, 59 SGB X und nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII. Für die Zuwendung gilt die Rahmenzuwendungsrichtlinie des Landkreises Stendal einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Landkreises Stendal (ANBest-LK), in der jeweils gültigen Fassung, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen enthält.

2. Zweck der Zuwendung

Mit der Zuwendung wird für die Laufzeit des Vertrages der Betrieb des Kinder- und Jugendfreizeitentrums gefördert.

Zielstellungen

Der Verein gewährleistet die finanziell, personell und sachlich notwendigen Voraussetzungen zum ordnungsgemäßen Betreiben des Kinder- und Jugendfreizeitentrums im Sinne dieses Vertrages und die jährliche Ausgeglichenheit des Wirtschaftsplanes.

Angebote

Der Verein sichert, unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, den Bestand des Kinder- und Jugendfreizeitentrums.

Die Jugendfreizeiteinrichtung muss allen jungen Menschen für Einzelbesuche zur Verfügung stehen.

Neben dem offenen Bereich sollen aus den Standardangeboten und Wahlangeboten regelmäßig eines vorgehalten werden.

Standardangebote:

- bedarfsorientierte Projektarbeit
- Zielgruppenarbeit
- gemeinwesenorientierte Arbeit

Wahlangebote:

- öffentliche Veranstaltungen
- Bildungsangebote nach § 11 SGB VIII
- erlebnisorientierte Freizeitmaßnahmen
- niederschwellige Beratungsangebote
- Ferienaktivitäten
- generationsübergreifende Angebote
- internationale Arbeit
- geschlechtsspezifische Arbeit
- Integrationsarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulen
- Medienarbeit

3. Art und Umfang der Zuwendung

Der Landkreis gewährt dem Verein für das Betreiben des Kinder- und Jugendfreizeitentrums unter dem Vorbehalt der unbeanstandeten haushaltsseitigen Veranschlagung jährlich eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung

i. H. v. bis zu 19.950,00 Euro.

Davon sind

für Betriebs-, Sach- und Honorarkosten bis zu 6.000,00 Euro maximal jedoch bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

und

für Personalkosten bis zu 13.950,00 Euro maximal jedoch bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Zuwendung ist nicht für andere Vorhaben zu verwenden. Bei mehreren Fachkräften mit Teilzeitbeschäftigung darf dieser festgelegte Satz nicht überschritten werden. Das Besserstellungsverbot gegenüber der öffentlichen Verwaltung der Jugendhilfe ist einzuhalten.

Förderfähige Kosten

Die Zuwendung dient ausschließlich der Mitfinanzierung der jährlich entstehenden Betriebs-, Sach- und Honorarkosten und der Personalkosten für mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit insgesamt 30 Wochenstunden. Nicht förderfähig sind Lebens- und Genussmittel sowie Investitionen. Es können nur folgende Versicherungsbeiträge anerkannt werden: Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaftpflicht-, Feuer-, Glasbruch-, Hausrat-, Wasserleitungs-, Vandalismus-, Gruppenunfall- und Verbandshaftpflichtversicherungen. Kosten für Dienstfahrten mit dem privaten / eigenen PKW werden mit einer Kilometerpauschale von 0,22 € / km anerkannt. Hierzu ist das Führen eines Fahrtenbuchs erforderlich. Mit der Kilometerpauschale sind alle anfallenden Kosten abgegolten.

4. MitarbeiterInnen

Die Einrichtung soll mit mindestens einer hauptamtlichen MitarbeiterIn (Fachkraft) mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 30 Wochenstunden, besetzt werden.

Die hauptamtliche MitarbeiterIn muss über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung in Pädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder eine Fachschulausbildung als Erzieher oder als Fachkraft für soziale Arbeit verfügen. Sie ist nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer für eine kontinuierliche Jugendarbeit einzusetzen. Ihr muss die Möglichkeit zur Weiterbildung gegeben werden.

Weitere MitarbeiterInnen mit besonderen Berufsqualifikationen aus den Bereichen Medien, Sport, Kultur oder Handwerk können zusätzlich zur Unterstützung der Angebote im Rahmen der Pflichtaufgaben entsprechend der Konzeption des Jugendfreizeitentrums eingesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit Personen, u. a. auf der Basis von Honorar, Ehrenamt, Praktikum, Freiwilligem Sozialem Jahr, Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme einzusetzen. Der Einsatz dieses Betreuungspersonals erfolgt zusätzlich zum Fachpersonal. Die Personen arbeiten unter Aufsicht und Anleitung der vorhandenen Fachkräfte der Jugendfreizeiteinrichtung.

Für die jeweilige Aufgabe müssen die Personen geeignet sein. Zur Feststellung der persönlichen Eignung ist vor Aufnahme der Tätigkeit das Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei freien Trägern und gemäß § 30 Abs. 5 BZRG bei öffentlichen Trägern einzuholen und zu den Personalunterlagen zu nehmen. Bei den hauptamtlichen MitarbeiterInnen ist dieses regelmäßig in einem Abstand von 5 Jahren zu erneuern.

5. Öffnungszeiten

Die Einrichtung soll wöchentlich mindestens 25 Stunden in den Nachmittags – und Abendstunden der offenen Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Alle 14 Tage soll sie an einem Wochenende geöffnet sein. Während der Öffnungszeiten ist die Anwesenheit des Fachpersonals zu gewährleisten. Bei Urlaub oder Krankheit der MitarbeiterIn werden die Öffnungszeiten den Gegebenheiten angepasst. Die Änderungen der Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen.

6. Auszahlung der Zuwendung

a) Die Zuwendung wird in gleich hohen Raten zu den Terminen 15.01., 15.03., 15.06., 15.08. und 15.10. jeden Jahres durch den Landkreis ausgezahlt.

b) Solange der Haushalt des Landkreises zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten oder folgender Raten nicht vollziehbar ist, werden abweichend von Abs. a) monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 des Zuwendungsbetrages des Vorjahres durch den Landkreis ausgezahlt.

7. Verfahrensweise

Der Verein hat gegenüber dem Landkreis einen Verwendungsnachweis gemäß Punkt 5 Abs. 4 der ANBest-LK zu erstellen. Dieser muss zusammen mit dem Sachbericht bis zum 31.03. des Folgejahres beim Landkreis vorgelegt werden.

Er hat bei Pressemitteilungen, Broschüren etc. in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch den Landkreis hinzuweisen.

Der Landkreis Stendal ist prüfungsberechtigt. Gegebenenfalls ergehende Prüfungsbemerkungen sind zu beachten.

8. Rückzahlung zweckwidrig verwendeter Zuwendungen

Zweckwidrig verwendete Zuwendungen sind von dem Verein an den Landkreis zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist gemäß VwVfG (§ 1 i.V.m. § 49a Abs. 3) mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- Der Verein verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass
 - die Zuwendung vertrags- oder zweckwidrig verwandt wurde.
 - der freie Träger gegen Nebenbestimmungen verstoßen hat.
 - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat.

9. Laufzeit und Kündigung

a) Der Vertrag wird zunächst für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien erstmals mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Danach steht beiden Vertragsparteien die Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Quartalsende zu.

b) Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Träger der Jugendeinrichtung seine Tätigkeit einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Trägers eröffnet wird oder der Eigenanteil eines Vertragspartners zur Finanzierung der Einrichtung nicht mehr aufgebracht werden kann und dadurch der Fortbestand der Einrichtung nicht mehr gewährleistet ist. Im Fall einer fristlosen Kündigung gilt § 626 BGB, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat vereinbart wird.

c) Ist einer Vertragspartei das Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, weil sich wesentliche Umstände geändert haben, kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Ein wesentlicher Umstand kann u. a. die Kürzung oder der Wegfall von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt an den Landkreis bzw. die Kürzung oder der Wegfall von allgemeinen Zuweisungen an die Stadt sein.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

Der Landrat des
Landkreises Stendal

.....
Ort, Datum

Der Vorstandsvorsitzende des
Kinder- und Jugendfreizeitentrums
Bismark e. V.